

**Zeitschrift:** Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil  
**Band:** 10 (1942)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das neue Gesetz [Fortsetzung]  
**Autor:** Rheiner, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-560544>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Menschenrecht

Nr. 5 Mai 1942

X. Jahrgang

## Das neue Gesetz

Von Rudolf Rheiner

(3. Fortsetzung)

Wenn ich heute auch noch den letzten „Unzuchts-Paragraphen“ erwähne, der entfernt mit uns in Beziehung gebracht werden kann, so geschieht es eigentlich mehr der Vollständigkeit halber, um unseren Kameraden alle Gesichtspunkte des neuen Gesetzes klar zu machen. Mit dem Wort „Unzucht“ ist schon von jeher Unzucht getrieben worden; es wird auch heute noch vielfach dort gebraucht, wo es sich gar nicht um ein unzüchtiges, sondern höchstens um ein anderes Verhalten, als das der Mehrheit, handelt. Aber das Wort hat eben einen doppelten Sinn: Unzucht nennt der Gesetzgeber außer dem Beischlaf zwischen Mann und Frau jede andere geschlechtliche Handlung. Er kennt das Geschlechtliche nicht als Liebesspiel, als körperlichen Rausch ohne den Zweck der Kindererzeugung. Aus diesem Grunde stoßen wir in den juristischen Formulierungen immer wieder auf das Wort Unzucht auch dort, wo es sich gar nicht um ein unzüchtiges, d. h. der Ehre und Anstandes bares Verhalten, handelt. Unzüchtig in diesem Sinne ist gewiß jede geschlechtliche Handlung, die sich nicht einzig und allein zwischen zwei Menschen abspielt und der Wahrnehmung von Dritten entzieht. Wenn wir also in § 194 (vergl. Nr. 2) statt unzüchtiger — „geschlechtliche Handlungen“ setzen, haben wir den objektiven Tatbestand. Nur werden diese geschlechtlichen Handlungen, auch wenn sie sich der Wahrnehmung Dritter entziehen und in gegenseitiger Uebereinstimmung geschehen, dennoch zu strafrechtlichen, weil sie gegen die Anschauungen der Bevölkerungsmehrheit verstößen und vor allem auch in Absatz 2 das Recht eines anderen mißbrauchen. —

Ist im 1. Absatz des § 194 noch nicht das gleiche Recht für uns wie für den weibliebenden Mann erreicht, so trifft der nächste Artikel — wie die verschiedenen vorhergehenden — wiederum beide Geschlechter:

**Art. 206.** Wer gewerbsmäßig und öffentlich jemanden durch Zumutungen oder Anträge zur Unzucht anlockt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Der Kommentar dazu von Thormann und von Overbeck lautet:

„... Die Handlung (Anlocken zur Unzucht, racolage) besteht darin, daß der Täter jemanden, d. h. eine andere Person, die ebenfalls ein Mann oder eine Frau sein kann, durch Zumutungen oder Anträge zur Unzucht anlockt. Dieser Ausdruck ist weiter als die „Aufforderung“ des Entwurfes, indem jede Art des Hinweises auf ein Anerbieten zur Unzucht darunter fällt, sowohl mündlicher Aeußerungen als ein sonstiges konkludentes Verhalten. **Doch muß dieses Anlocken gewerbsmäßig, d. h. in einer auf Erwerb** (wenn auch nicht notwendigerweise ausschließlichen Lebenserwerb) gerichteten Weise vor sich gehen. Ferner wird öffentliche Begehung verlangt, was sowohl auf den Kundenfang auf offener Straße (sog. Strichgang) als auf ein von einem allgemein zugänglichen Ort bemerkbares Benehmen zutrifft. Nicht nötig ist, daß der Täter zur Unzucht mit ihm selbst anlockt; er kann dies auch für andere besorgen (so z. B. eine Mittelperson, die allerdings gewöhnlich Zuhälter oder Kuppler ist). Unzucht bedeutet hier sowohl die strafbaren Formen des unzüchtigen Verkehrs (z. B. **Art. 194!**), wie die nicht strafbaren (z. B. die gewerbsmäßige Unzucht zwischen Personen verschiedenen Geschlechts. — Auch hier wird nur das vorsätzlich erfolgte Anlocken bestraft, sodaß die unbewußte Koketterie nicht unter das Gesetz fällt. — **Die Verfolgung und Bestrafung erfolgt von Amtes wegen, so daß namentlich ein Einschreiten der Polizei nicht voraussetzt, daß sich jemand über das Benehmen gewisser Personen beklagt.**“

Mit dieser Erklärung wird es wohl jedem klar, daß Detektive auch dann eingreifen — und eingreifen müssen! — wenn noch nichts „geschehen“ ist! So wenig man es uns glaubt: es geschieht oft, um den Homoeroten selbst zu schützen, wenn er mit einem dubiosen Burschen oder gefährlichen Erpresser gesehen wird. Hoffen wir aber, daß die Polizei-Organe soviel Lebenserfahrung und überlegenen Humor besitzen, daß sie auch unsererseits eine unauffällige „unbewußte Koketterie nicht unter das Gesetz fallen lassen“! —

Blättern wir nun nochmals im neuen Gesetz zurück, so stoßen wir auf einen Artikel, der viele unserer Kameraden, namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten, sicher schon beschäftigt hat und immer wieder einmal in die Wagschale geworfen werden wird. Es handelt sich um die üble Nachrede.

Man kann sich nun natürlich fragen: wieso fällt die Tatsache der Homoerotik unter die üble Nachrede? Ist sie nicht einfach da als eine Farbe im Leben? Ist ihre Sinnenfreude nicht einfach gegeben als eine Blüte, die das Dasein verschönern kann wie der Duft einer Rose? Prangen nicht an der Decke einer der heiligsten Kirchen der Christenheit, in der Sixtina, Jünglinge in herrlicher Nacktheit, von denen Emil Lucka in seinem Michelangelobuch schreibt: „... es sind die umworbenen Epheben aus der athenischen Palaestra...“! Aber so, wie in der Zeit des Buonarotti, des größten Menschenbildners, der je gelebt hat, der Kampf um Bejahung und Verfluchung der Jünglingsliebe tobte wie in der eigenen Brust des gigantischen Meisters, so stehen auch wir Lebenden noch in dem Streit der Meinungen und Anschauungen, von der ernsthaften Auseinandersetzung an bis zum kleinlichen Spießergekläff. „Er taugt nichts in

seinem Beruf; zudem ist er schwul.“ Ein allzu bekannter und in seiner Perfidie geradezu klassischer Ausspruch von boshaften und kleinen Mitbürgern! Schon oft wurde ich gefragt: Kann ich dagegen nichts unternehmen? Gibt es keinen gesetzlichen Schutz? Hier ist er: er lautet im

**Art. 173:**

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen**, beschuldigt oder verdächtigt,  
wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiter verbreitet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Buße bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, daß seine Aeußerungen der Wahrheit entsprechen, so ist er nicht strafbar.  
**Der Beschuldigte wird jedoch zum Wahrheitsbeweise nicht zugelassen und ist strafbar, wenn seine Aeußerungen, ohne daß der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt, sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen und vorwiegend in der Absicht erfolgt sind, jemandem Uebles vorzuwerfen.**
3. Zieht der Täter seine Aeußerungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Wir haben es hier mit einem außerordentlich wichtigen Artikel für unsere Kameraden zu tun. Er scheint auch für die Allgemeinheit sehr wichtig zu sein, denn der Kommentar von Thormann und von Overbeck umfaßt nicht weniger als — fünf Maschinenschriftseiten!! Dadurch verlängert sich diese Artikelreihe nochmals; das ist aber wohl dadurch gerechtfertigt, daß unsere kleine Zeitschrift damit zu einem kleinen Nachschlagewerk in uns berührenden juristischen Fragen wird. So kann sich im schlimmsten Falle jeder für die ersten Momente selbst orientieren, bis er die Hilfe eines Rechtsanwaltes anruft. Wichtig bleibt, daß er alles Für und Wider bei einer Antragstellung sich vorerst selbst in Ruhe überlegen kann. Aus diesem Grunde halte ich es für richtig, den ganzen, umfangreichen Kommentar zu diesem Paragraphen abzudrucken.

(Fortsetzung folgt)

---

## Abenteuer

Nimm den Leuchter auf und schreite  
Stumm voran — ich folge nach...  
Sorge, daß dein Fuß nicht gleite  
An der Schwelle zum Gemach.

Zitterst du? „Die Flamme zittert  
An der bleichen Wand“... Gib acht,  
Daß die Sünde dieser Nacht  
Keiner von den Schläfern wittert!

Albert H. Rausch.